

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Elektro- und Informationstechnik

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Kempten (SPO EI-Ba/HKE) vom 01. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten benannt, folgende

S a t z u n g:

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten vom 25. Januar 2008 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§2

Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Lehre wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik befähigen. Eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern soll die Studenten in die Lage versetzen, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die nötig ist, um der rasch fortschreitenden Technik gerecht zu werden. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (2) Die fachliche Ausbildung wird ergänzt durch die Vermittlung wirtschaftswissenschaftlicher und fremdsprachlicher Kenntnisse. Ein spezielles Lehrangebot dient zur Förderung der Teamfähigkeit.
- (3) Ab dem 6. Semester werden den Studierenden Studienschwerpunkte in Form von Vertiefungsmodulen angeboten. Jeder Student kann durch entsprechende Auswahl seine persönlichen Neigungen und Berufsziele verfolgen. Durch die Unabhängigkeit der Module sind neben klassischen Vertiefungsrichtungen auch unkonventionelle Kombinationen möglich. Damit wird der zunehmenden Vernetzung der einzelnen Fachdisziplinen

Rechnung getragen.

Unabhängig von den gewählten Vertiefungsmodulen soll das Studium für Ingenieur Tätigkeiten in einem der folgenden Arbeitsgebiete qualifizieren:

1. Entwicklung von Hardware und Software,
 2. Fertigung, einschließlich Arbeitsvorbereitung,
 3. Qualitätssicherung,
 4. Projektierung von Anlagen der Automatisierungs-, Informations- und Kommunikationstechnik,
 5. Vertrieb mit Kundenberatung und Applikationsunterstützung,
 6. Montage und Inbetriebnahme,
 7. Betrieb sowie Wartung und Instandsetzung,
 8. Überwachung und Begutachtung.
- (4) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Er ist Grundlage und Zugangsvoraussetzung für weiterführende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Bachelorarbeit als Abschlussarbeit. Neben sechs theoretischen Semestern wird das fünfte Studiensemester als praktisches Studiensemester geführt. Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) wird das Bachelorstudium mit insgesamt 210 Leistungspunkten bewertet.
- (2) Das Basisstudium umfasst das erste und zweite theoretische Studiensemester und dient einerseits der Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen, als auch zur Orientierung der Studierenden bezüglich ihrer Studiengangswahl.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst zunächst zwei weitere theoretische Semester und das praktische Studiensemester, das im fünften Semester in enger Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt wird. Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 24 Wochen, wovon 3 Wochen auf den praxisbegleitenden Blockunterricht entfallen. Im sechsten und siebten Studiensemester wählen die Studierenden jeweils ein Vertiefungsmodul aus, für das sie sich jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Semesters entscheiden müssen. Mit der abschließenden Bachelorarbeit weisen die Studenten ihre Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer, allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten verbindlich sind.

2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Mit der Wahl eines bestimmten Vertiefungsmoduls ist eine Gruppe von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern festgelegt. Darüber hinaus muss jeder Student nach Maßgabe des Studienplans zusätzliche Wahlpflichtfächer auswählen. Alle gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und werden im Bachelorzeugnis nachrichtlich aufgeführt.
- (2) Die Pflichtfächer und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten sowie die studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Fächer der Vertiefungsmodule können den aktuellen fachlichen Anforderungen angepasst werden. Änderungen werden im Studienplan gemäß § 5 Abs. 1 bekannt gegeben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Vertiefungsmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Studienplan wird vom Fakultätsratsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester und die Art der Lehrveranstaltung,
 2. die Richtziele und Studieninhalte der Fächer des Basisstudiums und des gemeinsamen Vertiefungsstudiums,
 3. die angebotenen Vertiefungsmodule mit Richtzielen und Studieninhalten der zugehörigen Fächer,
 4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Vertiefungsstudiums, die Stundenzahl und die differenzierten Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer sowie mögliche Beschränkungen bei der Auswahl,
 5. den Katalog der von den Studierenden des Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise,
 7. den Ausbildungsplan für das Vorpraktikum und das praktische Studiensemester.
- (2) Als Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch zugelassen. Die Prüfungen werden in der Unterrichtssprache abgehalten. Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 6

Vorpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Zur besseren Orientierung der Studienanfänger muss ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum möglichst vor Studienbeginn absolviert werden. Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie Absolventen von FOS, BOS oder Fachgymnasien mit der Ausbildungsrichtung Technik sind vom Vorpraktikum befreit. In begründeten Fällen kann das Vorpraktikum in den vorlesungsfreien Zeitabschnitten des Basisstudiums nachgeholt werden.
- (2) Die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten findet auf das Vorpraktikum entsprechende Anwendung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (3) Ausbildungsziele und -inhalte des Vorpraktikums und des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus den jeweiligen Ausbildungsplänen, die im Studienplan geregelt sind.
- (4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zum praktischen Studiensemester werden im Studienplan geregelt.
- (5) Vorpraktikum und praktisches Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn die gesamte Praxiszeit und die Inhalte durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden. Weitere Voraussetzung ist der Abschluss der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit jeweils mindestens ausreichender Note.

§ 7

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungsleistungen für alle Fächer des ersten Fachsemesters (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) mindestens einmal abzulegen. Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Studierende, die nach Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 8

Eintritt in das Vertiefungsstudium und in das praktische Studiensemester

- (1) Zum Ablegen von Prüfungen ab dem 3. Studiensemester (Vertiefungsstudium) ist nur berechtigt, wer in den Fächern des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat und das Vorpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Fächer des Basisstudiums und das Vorpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich müssen Fächer des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten bestanden sein.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik wird eine Prüfungskommission gebildet, der neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere hauptamtliche Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informatik angehören, die in dem Studiengang lehren.
- (2) Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann ausgegeben werden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist und mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Abschlussarbeiten sind beim Prüfungsamt in zweifacher, gebundener Ausfertigung einzureichen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten:

1,0; 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	= gut
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
3,7; 4,0	= ausreichend
5,0	= nicht ausreichend
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS- Leistungspunkte gewichtet. Dabei gehen die Fächer der ersten beiden Semester (Basisstudium) mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 ein. Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aller gewichteten Endnoten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS- Leistungspunkte erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Im Bachelorzeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 12

Bachelorzeugnis, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Einzelnoten und ECTS- Leistungspunkte der einzelnen Fächer.
- (2) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Beschreibung des Studiengangs ausgefertigt.
- (3) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studenten des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Ab dem Wintersemester 2009/2010 werden in dem auslaufenden Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik keine Studienanfänger mehr aufgenommen.
- (2) Studierenden, die das Studium im Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu führt, dass bei Wiederaufnahme des Studiums kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr besteht, werden auf Antrag äquivalente Lehrangebote nach dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten.
- (3) Studierende des auslaufenden Diplomstudiengangs Elektro- und Informationstechnik können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik überleiten lassen. Über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise entscheidet die Prüfungskommission. Der Studiengangswechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (4) Im auslaufenden Diplomstudiengang werden Vorlesungen letztmalig angeboten:
Für das 3. Semester im WS 2009/10,
für das 4. Semester im SS 2010,
für das 5. Semester im WS 2010/11,
für das 6. Semester im SS 2011,
für das 7. Semester im WS 2011/12,
für das 8. Semester im SS 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 01.10.00.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 01.10.2009.

Kempten, den 01.10.2009

*Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -*

Diese Satzung wurde am 14.10.2009 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.10.2009.

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
E101	Grundlagen der Elektrotechnik 1	8	9	SU/Ü	90-120	TN f. E101P u. LN 1)	-	2)
E101P	Grundlagen der Elektrotechnik 1 Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E102	Mathematik 1	6	7	SU/Ü	90-120	LN 1)	-	2)
E103	Grundlagen der Informatik	4	5	SU/Ü/Pr	90	-	-	2)
E104	Konstruktion	2	3	SU/Ü/Pr	-	-	StA 1)	2)
E201	Grundlagen der Elektrotechnik 2	5	6	SU/Ü	90	TN f. E201P u. LN 1)	-	-
E201P	Grundlagen der Elektrotechnik 2 Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E202	Mathematik 2	6	6	SU/Ü	90	LN 1)	-	-
E203	Physik	7	8	SU/Ü	90-120	TN f. E203P u. LN 1)	-	-
E203P	Physik Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E204	Werkstoffe der Elektrotechnik	5	6	SU/Ü	90	-	-	-
E205	Elektrische Messtechnik	4	5	SU	90	TN f. E205P	-	-
E205P	Elektrische Messtechnik Praktikum	2	2	Pr	-	-	-	LN 1)
	gesamt	52	60					

- 1) Details regelt der Studienplan.
- 2) Grundlagen- und Orientierungsprüfung

2. Vertiefungsstudium mit Vertiefungsmodulen

2.1 Theoretische Semester (3., 4., 6. und 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetz.	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
	Übertrag Basisstudium siehe Anhang 1.1	52	60					
E301	Grundlagen der Elektrotechnik 3	4	5	SU/Ü	90	-	-	-
E302	Mathematik 3	4	5	SU/Ü	90	-	-	-
E303	Elektronische Bauelemente	4	5	SU/Ü	90	TN f. E303P	-	-
E303P	Elektronische Bauelemente Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E304	Digitaltechnik	4	4	SU/Ü	90	TN f. E304P	-	-
E304P	Digitaltechnik Praktikum	1	1	Pr	-	-	-	LN 1)
E305	Programmieren	4	4	SU/Ü/Pr	90	-	-	-
E306	Einführung in die elektrische Energietechnik	4	5	SU/Ü	90	-	-	-
E401	Schaltungstechnik	4	5	SU/Ü/Pr				
E402	Mikrocomputertechnik	4	5	SU/Ü	90	TN f. E402P	-	-
E402P	Mikrocomputertechnik Praktik.	2	2	Pr	-	-	-	LN 1)
E403	Signalverarbeitung	4	5	SU/Ü/Pr	90	-	-	-
E404	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	SU/S/Ü	-	-	-	-
E405	Einführung in die Regelungs- technik	4	4	SU/Ü	90	-	-	-
E406	Einführung in die Nachrichten- technik	4	4	SU/Ü/Pr	90	-	-	-
	Praktisches Tätigkeit und praxis- begleitende Lehrveranstaltungen siehe Anhang 2.2	6	30					
E601	Systementwurf	2	2	SU/Ü	90	TN f. E601P	-	-
E601P	Systementwurf Praktikum	2	2	P		-	-	LN 1)
E602	Betriebswirtschaftslehre	2	2	SU/Ü	90	-	-	-
E603	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	4	SU/S/Ü/Pr	90	-	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1)
E604	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer 1. Vertiefungsmodul	4	4	SU/S/Ü/Pr	90	-	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1)
		12	16					
E701	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	2	2	SU/S/Ü/Pr	90	-	Kl u./o. StA u./o. mdl. LN	1)
E702	Bachelorarbeit (BA) Seminar 2. Vertiefungsmodul	2	12	S/BA	-	-	BA u. mdl. LN	
		12	16					
	Bachelorstudium gesamt	152	210					

1) Details regelt der Studienplan.

2.2 Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Praktische Tätigkeit und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetz.	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
E501	Praktische Tätigkeit (21 Wochen)		24				Praxisbericht	2)
E502	Praxisseminar	2	2	SU/S	-	-	mdl. LN	1) 2)
E503	Kommunikations- und Präsentationstechniken	2	2	SU/Ü	-	-	Kl u./o. mdl. LN 4)	1) 3)
E504	Englisch	2	2	SU/Ü	-	-	Kl u./o. mdl. LN 4)	1) 3)
	Semesterwochenstd. ges.	6	30					

- 1) Die Lehrveranstaltung kann als Blockunterricht durchgeführt werden.
- 2) Vereinfachte Bewertung „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“.
- 3) Die Note wird nachrichtlich im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
- 4) Details regelt der Studienplan. Voraussetzung zum Bestehen der Abschlussprüfung ist eine Bewertung jedes Leistungsnachweises mit mindestens „ausreichend“.

2.3 Studienschwerpunkte (Vertiefungsmodule) im 6. und 7. Studiensemester

2.3.1 VM1 Energietechnische Systeme

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V101	Leistungselektronik	4	6	SU/Pr	90	1)	-	-
V102	Elektrische Energieversorgung	4	6	SU/Pr	90	1)	-	-
V103	Regenerative Energietechnik	4	4	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.2 VM2 Elektrische Antriebssysteme

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V201	Elektrische Antriebstechnik	6	8	SU/Pr	90	1)	-	-
V202	Automatisierungssysteme	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
V203	Simulation mechatronischer Systeme	2	3	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.3 VM3 Kommunikationstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V301	Hochfrequenztechnik	6	8	SU/Pr	90	1)	-	-
V302	Nachrichtenübertragung	3	4	SU/Pr	90	1)	-	-
V303	Digitale Nachrichtentechnik	3	4	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.4 VM4 Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V401	Regelungstechnik	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
V402	Messsysteme und Sensorik	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
V403	Simulationstechnik	2	3	SU/Pr	90	1)	-	-
V404	Umweltmesstechnik	2	3	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.5 VM5 Technische Informatik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V501	Mikrocontroller	4	6	SU/Pr	90	1)	-	-
V502	Digitaler Systementwurf	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
V503	Controller Area Network	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

2.3.6 VM6 Informatik (Zulassungsvoraussetzung für Masterstudiengang „Angewandte Informatik“)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr.	Fächer	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Schriftl. Prüfungen Dauer in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen
V601	Datenbanken	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
V602	Betriebssysteme	4	6	SU/Pr	90	1)	-	-
V603	Softwaretechnik	4	5	SU/Pr	90	1)	-	-
	Semesterwochenstd. ges.	12	16					

1) Einzelheiten werden vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Verzeichnis der Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
LN	=	Leistungsnachweis
CP	=	Leistungspunkte gem. European Credit Transfer System (ECTS)
mdl.	=	mündlich
o.	=	oder
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
u.	=	und
VM	=	Vertiefungsmodul